

## Präendodontische Aufbaufüllung

Die „Präendodontische Aufbaufüllung“ ist unstrittig eine zahnmedizinisch notwendige Leistung im Sinne des § 1 GOZ.

Die „Präendodontische Aufbaufüllung“ ist nicht Leistungsinhalt der GOZ-Nrn. 2390 bzw. 2410 und stellt eine selbstständige Leistung dar, die in der GOZ nicht enthalten ist. Sie wird Daher nach § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet und ist damit eine GOZ-Leistung.

So ist z.B. der Ansatz GOZ 2060a (häufig finden auch GOZ 2100a, 2120a oder 2150a Anwendung für „Präendodontischer Aufbau zur sterilen Offenhaltung der Kanäleingänge“) für die „Präendodontische Aufbaufüllung“ unstrittig angemessen und bei entsprechender Leistungserbringung nicht zu beanstanden. Es handelt sich um eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung des Gebührenverzeichnisses der GOZ.

So schreibt auch die Bundeszahnärztekammer im GOZ-Kommentar vom Oktober 2018 auf Seite 99 unter „GOZ 2410“:

*„Zusätzlich berechnungsfähige Leistungen:*

*– Präendodontische Aufbaufüllung nach GOZ § 6 Abs. 1“*

**Die Erstattung durch Kostenträger hat sich am individuellen Versicherungsvertrag zu orientieren und ändert nichts an der Fälligkeit der nach § 10 GOZ korrekt erstellten Liquidation.**

**Dr. Peter Klotz, Dr. Andreas Moser**

**Referat für Privates Gebühren- und Leistungsrecht des ZBV Oberbayern**